

Fachliche Empfehlungen Schulsozialarbeit

vom 1. Dezember 2003

Einleitung

Schulsozialarbeit ist ein Angebot in Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Sie basiert auf der Grundlage der §§ 1 und 13 SGB VIII sowie der §§ 2 und 11 ThürSchulG vom 6. August 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005.

Entsprechend §§ 1 Abs.1 und 3, 13 SGB VIII hat die Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten beizutragen sowie darauf hinzuwirken, dass Benachteiligungen vermieden bzw. abgebaut werden.

Der gleiche Anspruch wird im Thüringer Schulgesetz formuliert. Dort heißt es im § 2 Abs.1 ThürSchulG „Die Schule fördert den Entwicklungsprozess der Schüler zur Ausbildung ihrer Individualität, zu Selbstvertrauen und eigenverantwortlichem Handeln. Sie bietet Raum zur Entfaltung von Begabungen sowie für den Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen.“

Die verbindliche Kooperation von Jugendhilfe und Schule wird im SGB VIII § 81 und im Thüringer Schulgesetz § 2 Abs. 2 festgeschrieben.

Definition

Schulsozialarbeit als professionelles sozialpädagogisches Angebot ergänzt und unterstützt den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. Damit werden Jugendhilfe und Schule in verbindlicher Kooperation im Schulalltag verankert. Schulsozialarbeit dient der Stärkung und Integration junger Menschen in deren Sozialraum.

Schulsozialarbeit wird in der Regel von freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt, die dafür sozialpädagogisch qualifizierte Kräfte gemäß dem Fachkräftegebot anstellen. Schulsozialarbeit ist einerseits als Teil der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte in Thüringen) und andererseits als Teil des Schulprofils innerhalb des Schulentwicklungskonzeptes verortet.

Inhaltliche Schwerpunkte

Zielgruppen:

Das Angebot der Schulsozialarbeit richtet sich an junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sowie an deren Familien, Lehrerinnen und Lehrer und Personen, die direkt oder indirekt in das System Schule eingebunden sind (das heißt: allgemeinbildende und berufsbildende Schulen) oder davon berührt werden.

Ziele:

Schulsozialarbeit soll Schülerinnen und Schülern Hilfestellungen für die Alltagsbewältigung ermöglichen sowie ihre Eigeninitiative fördern.

Schulsozialarbeit soll zur Verbesserung der individuellen Chancen von Kindern und Jugendlichen in der Schule und zum besseren Übergang ins Berufsleben beitragen.

Schülerinnen und Schüler mit individuellen sozialen Problemlagen sollen in die Schule durch sozialpädagogische Hilfestellungen integriert werden.

Dabei leistet Schulsozialarbeit Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei Konflikten mit Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Mitschülern, Lernproblemen und anderen persönlichen Fragen, Lehrkräften und Eltern in Erziehungsfragen, in dem sie sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweisen in die Schule einbringt.

Schulsozialarbeit soll das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler fördern und zur Entwicklung von Wertevorstellungen anregen.

Schulsozialarbeit soll zur Kooperation von Schulen mit ihrem gesellschaftlichen Umfeld beitragen.

Schulsozialarbeit soll eine Brückenfunktion zwischen den Sozialisationsinstanzen wahrnehmen.

Aufgaben:

Die folgenden Aufgaben der Schulsozialarbeit stellen einen offenen Aufgabenkatalog dar, der je nach Sozialraumbedarf und schulischer Situation ausgestaltet ist.

Die Aufgaben der Schulsozialarbeit lassen sich grundsätzlich in verschiedene Bereiche untergliedern. Sie hat kompensatorische, komplementäre und kooperative Funktionen zu erfüllen.

Mit der Übernahme kompensatorischer Aufgaben ist die Bewältigung von Problemen gemeint, zu deren Lösung Lehrerinnen und Lehrer nicht über die nötige Zeit oder Methoden verfügen.

Die komplementären Aufgaben beziehen sich auf schulergänzende Funktionen. Besonders im Freizeitbereich bringt die Schulsozialarbeit neue Erfahrungen in die Schule hinein. Neben diesen beiden Aufgaben hat die Schulsozialarbeit kooperative Funktion, das heißt, die Kooperation nach innen mit der Schule gleichzeitig aber auch nach außen mit dem Gemeinwesen und der Familie.

1. Beratung und Einzelfallhilfe

- Schüler-/Schülerinnenberatung, insbesondere bei individuellen Problemen im Sozialraum Schule und bei allen Lebensfragen,
- Beratung von Eltern bei Schulschwierigkeiten ihrer Kinder, bei Erziehungs- und Lebensfragen,
- Beratung und Vermittlung bei Problemlagen zwischen Lehrern/Lehrerinnen und Eltern sowie Schülern/Schülerinnen und Lehrern/Lehrerinnen,
- Beratung von Lehrern/Lehrerinnen in sozialpädagogischen Fragen,
- Vermittlung von Schülern/Schülerinnen, Eltern und Lehrern/Lehrerinnen an unterschiedliche Fachdienste (z. B. Beratungsstellen, Sozial- und Jugendamt, Arbeitsamt, Integrationsamt).

2. Sozialpädagogische Gruppenarbeit

- Sozialpädagogische Arbeit mit koedukativen und geschlechtsspezifischen Gruppen,
- Unterstützung von Klassengemeinschaften mit gruppenpädagogischen Methoden,
- Erarbeitung von besonderen Präventionsangeboten für Schüler und Schülerinnen, z. B. in den Bereichen Drogen, Alkoholmissbrauch, Aufbau eines gewaltmindernden Milieus, Extremismus, Diskriminierung, Gesundheitserziehung,
- Unterbreiten von Angeboten im Rahmen von Migrationsarbeit.

3. Berufliche Orientierung

- Beratung und Unterstützung beim Übergang von der Schule in das Berufsleben,
- Bewerbungs- und Vermittlungshilfen,
- Sozialpädagogische Begleitung von Praktika oder Anregung und Begleitung eines Sonderpraktikums,
- Initiierung von berufsvorbereitenden Angeboten.

4. Elternarbeit

- Sozialpädagogische Beratung von Eltern in Schulalltags- und Lebensfragen,
- Auf Wunsch Initiierung und Teilnahme an Eltern-, Lehrergesprächen und Mitarbeit in Elterngremien (Elternbeirat),
- Initiierung von Projekten zur Elternbildungsarbeit sowie von Angeboten für Elternarbeitsgruppen zu sozialpädagogischen Fragestellungen.

5. Scholorientierte Gemeinwesenarbeit

- Bedarfsbezogene Gremienarbeit, z. B. durch Mitarbeit und Beratung in Beiräten und Stadtteilkonferenzen,
- Initiierung und Realisierung von Vorhaben zur Vernetzung der außerunterrichtlichen Möglichkeiten des Lernortes Schule mit Angeboten der Jugendarbeit,

- Kooperation mit anderen sozialpädagogischen Institutionen im Stadtteil, insbesondere mit außerschulischen Initiativen und Projekten der offenen Jugendarbeit,
- Gewinnung von ehrenamtlichen Kräften,
- Unterstützung von Elternaktivitäten.

6. Kooperation mit der Institution Schule

- Bedarfsbezogene Teilnahme an und Mitarbeit in schulischen Konferenzen,
- Mitarbeit bei der Gestaltung von Elternabenden,
- Initiierung von Gesprächskreisen zwischen Lehrern/Lehrerinnen und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen,
- Kooperation mit der Schulleitung und dem Lehrerkollegium,
- Mitwirkung an und in Schulprojekten sowie Projektarbeit während schulischer Projekttag.

7. Moderation und Mediation

Die Moderation und Mediation in Krisensituationen kann sowohl von Lehrerinnen und Lehrern als auch von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden. Dieses Vorgehen kommt sowohl bei Problemen Einzelner als auch bei Gruppenkonflikten zum Einsatz.

8. Gewaltprävention

Die Schulsozialarbeit trägt dazu bei, innovative Handlungsansätze in den Schulalltag einzubringen, so besteht z. B. die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs modifiziert für Schule (nicht nach dem Jugendgerichtsgesetz). Der Täter-Opfer-Ausgleich kann schulische Disziplinarstrafen ersetzen.

Rahmenbedingungen

Damit Schulsozialarbeit ihren Auftrag wahrnehmen kann, bedarf es einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung auf der örtlichen Ebene zwischen

- der Schule,
- dem zuständigen staatlichen Schulamt,
- dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe,
- dem Schulverwaltungsamt,
- und den freien Trägern der Jugendhilfe.

Die Einrichtung von Schulsozialarbeit setzt voraus, dass sich Jugendhilfe und Schule in der gemeinwesenorientierten Analyse und der Beurteilung von Problemlagen sowie des speziellen Jugendhilfebedarfs einigen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Abstimmung zwischen Schulnetz- bzw. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung. Die gemeinsame Konzeption zur Schulsozialarbeit an den einzelnen Standorten soll durch Beschlüsse des örtlichen Jugendhilfeausschusses und des kommunalen Bildungsausschusses getragen werden.

Umfang und Komplexität der Anforderungen von Schulsozialarbeit erfordern mindestens

- sozialpädagogisch qualifizierte Fachkräfte gemäß dem Fachkräftegebot der Jugendhilfe,
- ausreichende und zentral gelegene Räumlichkeiten für Fachkräfte und deren Zielgruppe auf dem Schulgelände,
- eine entsprechende Finanzausstattung für Verwaltungsleistungen, Sachausgaben und zur Durchführung pädagogischer Maßnahmen,
- Zur Sicherung der fachlichen Qualität obliegt dem anerkannten Träger der Jugendhilfe die Fachaufsicht. Weiterhin hat er gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von Jugendhilfe und Schule sowie Supervision zu gewährleisten.